

STATUTEN
DES
VERBANDES DER EUROPÄISCHEN OTORHINOLARYNGOLOGIE,
KOPF- UND HALSCHIRURGIE
/
CONFEDERATION OF EUROPEAN
OTORHINOLARYNGOLOGY-HEAD AND NECK SURGERY
„CEORL-HNS“

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Name des Verbandes ist Verband der Europäischen Otorhinolaryngologie, Kopf- und Halschirurgie / Confederation of European Otorhinolaryngology-Head and Neck Surgery, (abgekürzt CEORL-HNS), in der Folge “Confederation” genannt.
- 1.2. Es handelt sich um eine nicht auf Gewinn gerichtete, unpolitische, wissenschaftliche und bildende Organisation.
- 1.3. Sie ist bestrebt, in allen europäischen Ländern tätig zu sein.
- 1.4. Die Confederation hat ihren Sitz in Wien, Österreich.
- 1.5. Die Arbeitssprache der Confederation ist Englisch.

2. Struktur/Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.1. Die ordentliche Mitgliedschaft steht den folgenden zwei Gruppen von juristischen Personen und – sofern sie rechtsfähig sind – (Teil-)Einrichtungen internationaler oder europäischer Organisationen offen:
 - 2.1.1. Der Förderung der Lehre, der klinischen Praxis, der Wissenschaft und der Forschung auf dem Gebiet der Otorhinolaryngologie Kopf- und Halschirurgie („ORL-HNS“) gewidmete ~~und~~ oder Teilgebieten der ORL-HNS gewidmete sowie multidisziplinäre Organisationen („die Fachgesellschaften“).

2.1.2. Den nationalen ORL-HNS-Gesellschaften aller europäischen Länder, die von den Vereinten Nationen anerkannt sind („die nationalen Gesellschaften“).

(Einzelnen auch „die Gruppe“, zusammen: „die Gruppen“)

2.1.3. Die Fachgesellschaften, deren Aufnahme die Confederation anstrebt, sind in der Beilage ./A, die nationalen Gesellschaften in der Beilage ./B angeführt.

2.1.4. Vereine, die aus den vorstehend angeführten juristischen Personen bestehen, können ebenfalls Mitglieder werden.

2.2. Eine juristische Person, die die Mitgliedschaft in der Confederation anstrebt, hat ein schriftliches Aufnahmeansuchen an das Präsidium zu richten. In diesem Ansuchen ist auch anzuführen, welcher Gruppe der Aufnahmewerber angehören will, sofern er nicht bereits in den Beilagen ./A oder ./B angeführt ist.

2.3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Das Präsidium entscheidet durch einfache Mehrheit. Sofern der Aufnahmewerber nicht bereits in den Beilagen ./A bzw. ./B als einer Gruppe zugehörig definiert ist, schlägt das Präsidium auch eine Zuteilung des neuen Mitglieds zu einer der Gruppen und innerhalb dieser Gruppen zu einem Wahlzirkel (vgl. 5.3.1) vor. Die endgültige Entscheidung über diese Zuteilung wird durch die Generalversammlung am Beginn ihrer nächsten Versammlung getroffen. Die jeweilige Gruppe und der jeweilige Wahlzirkel müssen der Zuteilung zustimmen, damit die Mitgliedschaft wirksam wird.

2.4. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden und ist an das Präsidium zu richten. Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind anfallende Mitgliedsbeiträge in voller Höhe zu leisten, bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

2.5. Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Ausschlusses länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Das Präsidium kann ein Mitglied auch aus sonstigem wichtigen Grund, insbesondere wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften oder die Confederation schädigenden Verhaltens ausschließen. Das Mitglied ist vor einem solchen Ausschluss anzuhören.

2.6. Jedes Mitglied hat eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben, an die alle Mitteilungen der Confederation gerichtet werden können. Die interne Kommunikation, auch an die jeweiligen Vertreter, obliegt jedem Mitglied selbst.

3. Zweck des Verbandes

- 3.1. Die Confederation widmet sich der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Ausbildung und lebenslangem Lernen auf dem Gebiet der Otorhinolaryngologie, Kopf- und Halschirurgie (ORL-HNS) sowie verwandter Disziplinen.
- 3.2. Die Confederation wird den Fortschritt von ORL-HNS in Europa fördern, koordinieren und vereinigen. Sie wird mit allen europäischen nationalen ORL-HNS und verwandten Vereinigungen zusammenarbeiten und das Wohl von ORL-HNS Fachärzten bewahren und verbessern.
- 3.3. Die Confederation wird hochwertige Ausbildungs- und Austauschprogramme gemäß der Satzung der European Union of Medical Specialists (UEMS) organisieren und koordinieren.
- 3.4. Die Confederation wird Informationen bezüglich verschiedener Fortbildungskurse, Ausbildungsprogramme, Leitlinien und sonstiger Aktivitäten von Organisationen, die sich einem der Fachgebiete der ordentlichen Mitglieder bzw von deren Mitgliedern widmen, vorbereiten und harmonisieren.
- 3.5. Die Confederation wird die allgemeinen und gesundheitspolitischen Interessen von ORL-HNS in anderen europäischen Organisationen, die sich der Vorbeugung und Kontrolle von Krankheiten und Störungen, die in Verbindung mit ORL-HNS stehen und der Ausbildung von ORL-HNS Fachärzten widmen, vertreten.
- 3.6. Die Confederation wird Forschungs- und Stipendienanträge und andere Fundraisingaktivitäten für Forschung und stetige medizinische Ausbildung mit Bezug auf ORL-HNS koordinieren und unterstützen.
- 3.7. Die Confederation wird wissenschaftliche Veranstaltungen organisieren und wissenschaftliche Veranstaltungen anderer Organisationen durch Förderung und sonstige Maßnahmen unterstützen, vor allem Konferenzen/Kongresse und Kurse, die für Auszubildende, Fachärzte und Kollegen erschwinglich sind.
- 3.8. Die Confederation wird eng mit verwandten europäischen und internationalen Organisationen wie der International Federation of Oto-Rhino-Laryngological Societies (IFOS) zusammenarbeiten.
- 3.9. Die Confederation wird mit der UEMS ORL Section and Board und den zuvor genannten Organisationen zusammenarbeiten, um
 - 3.9.1. die Verteilung ~~und Verwendung~~ des UEMS-ORL Logbuches und dessen Verwendung durch Assistenzärzte zu unterstützen,
 - 3.9.2. das Prinzip der regelmäßigen Visitationen von ORL-HNS Ausbildungsabteilungen zu fördern,

- 3.9.3. Programme für die Ausbildung in Unter-Fachrichtungen im Bereich ORL-HNS zu entwickeln,
- 3.9.4. eine europäische Facharztanerkennung von ORL-HNS zu entwickeln,
- 3.9.5. ständige medizinische Fortbildung (continuing medical education – CME) und Weiterbildungsprogramme (continuing professional development – CPD) zu empfehlen, zu fördern und zu ermöglichen.
- 3.10. Die Confederation kann ein Mitglied anderer Organisation sein, die ihren Zwecken gewidmet sind.
- 3.11. Die Confederation wird ihre ordentlichen Mitglieder dabei unterstützen, deren Ziele zu erreichen.

4. Präsidium

- 4.1. Das Präsidium besteht aus
 - 4.1.1. dem Präsidenten und einem Präsident-Elect
 - 4.1.2. dem Generalsekretär und einem Generalsekretär-Elect
 - 4.1.3. dem Schatzmeister und einem Schatzmeister-Elect
 - 4.1.4. je einem entsandten Vertreter der UEMS ORL Section and Board und des European Board Examination in Otorhinolaryngology (EBEORL-HNS)
 - 4.1.5. den Präsidenten der beiden bevorstehenden Konferenzen/Kongresse
 - 4.1.6. jeweils einem entsandten Vertreter für jede Fachgesellschaft im Sinne von 2.1.1, die eine ordentliches Mitglied der Conferderation ist und 300 oder mehr Mitglieder hat. Übt ein Vertreter einer solchen Fachgesellschaft eine Funktion gemäß 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 oder 4.1.5 aus, so hat diese Fachgesellschaft kein Recht, einen Vertreter im Sinne dieses Absatzes in das Präsidium zu entsenden.
 - 4.1.7. dem Präsidenten und dem Generalsekretär aus der unmittelbar vorausgegangenen Funktionsperiode.

Formatiert: Einzug: Links: 5,5 cm, Erste Zeile: 0 cm

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Hervorheben

Formatiert: Standard + Einzug

4.2. Zusammensetzung/Bildung des Präsidiums

4.2.1. Der Präsident-Elect, der Generalsekretär-Elect und der Schatzmeister-Elect werden von der Generalversammlung entsprechend den Bestimmungen in 4.4 und 5 gewählt.

4.2.2. Nach dem Ausscheiden des Präsidenten rückt der bisherige Präsident-Elect in das Amt des Präsidenten auf. In selber Weise rücken der Generalsekretär-Elect und der Schatzmeister-Elect in die Position des Generalsekretärs bzw. des Schatzmeisters auf.

4.2.3. Die in 4.1.4 und 4.1.6 genannten Mitglieder des Präsidiums werden von den entsprechenden Mitgliedern entsandt. Die zu entsendende natürliche Person muss selbst Mitglied des entsendungsberechtigten ordentlichen Mitglieds der Confederation sein.

4.2.4. Die Präsidenten der zwei jeweils bevorstehenden Konferenzen/Kongresse sind kraft ihrer Position in der Bewerbung, die für diese Konferenzen/Kongresse von der Generalversammlung gewählt oder bestätigt (5.4.8) wurde, Mitglieder des Präsidiums.

4.1.5. 4.2.5. Der Präsident und der Generalsekretär aus der unmittelbar vorausgegangenen Funktionsperiode sind kraft dieser vergangenen Funktion Mitglieder des Präsidiums.

4.2.4.3. Amtszeit des Präsidiums

4.2.1.4.3.1. Die Amtszeit des Präsidenten, des Präsident-Elect, des Generalsekretärs, des Generalsekretärs-Elect, des Schatzmeisters und des Schatzmeister-Elect beträgt zwei Jahre. Der Schatzmeister kann einmalig als Schatzmeister-Elect wiedergewählt werden. Ansonsten ist die Wiederwahl von Organen nicht zulässig.

4.2.2.4.3.2. Die Präsidenten der beiden bevorstehenden Konferenzen/Kongresse, die von der Confederation organisiert werden sollen, sind für die vier Jahre vor der jeweiligen Konferenz/dem jeweiligen Kongress Mitglieder.

4.3.3. Die Amtszeit der Entsandten der UEMS und EBEORL-HNS beträgt vier Jahre. Sie endet jedenfalls mit der Amtszeit des Amtes des Entsandten in der UEMS ORL Section and Board bzw. EBEORL-HNS. Sie kann einmalig für weitere vier Jahre verlängert werden.

4.3.4. Die Amtszeit der Entsandten der Fachgesellschaften beträgt zwei Jahre. Sie kann einmalig für weitere zwei Jahre verlängert werden.

4.3.5. Die Amtszeit des Präsidenten und Generalsekretärs aus der unmittelbar vorangegangenen Funktionsperiode beträgt zwei Jahre und kann nicht verlängert werden.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Hervorheben

~~4.2.3.4.3.6. Bestehende Mitglieder des Präsidiums bleiben auch über ihre vorgesehene Amtszeit hinaus so lange im Amt, bis für ihre Position ein neues Mitglied gewählt bzw. entsandt wurde.~~

~~4.3.4.4. Wahl der Amtsträger-Elect des Präsidiums und deren Aufgaben~~

~~4.4.1. Jede natürliche Person, die Mitglied eines Vereins ist, der ein ordentliches Mitglied der Confederation ist, kann zum Präsidenten-Elect, Generalsekretär-Elect bzw. Schatzmeister-Elect gewählt ein Organ des Präsidiums gemäß 4.4.1, 4.1.2 oder 4.1.3 werden. Um von der Generalversammlung wählbar zu sein, muss diese Unterstützungserklärungen vorweisen: Einerseits-Erstens von der nationalen Gesellschaft, in der sie Mitglied ist. AndererseitsZweitens von einer der folgenden Gesellschaften: EAONO, EHNS, ELS, ERS, EAFPS und ESPO. Und drittens von einer der anderen Fachgesellschaften.~~

~~4.3.1. _____~~

~~4.3.2.4.4.2. Präsident und Präsident-Elect dürfen nicht derselben Gruppe angehören.~~

~~4.3.3.4.4.3. Generalsekretär und Generalsekretär-Elect dürfen nicht derselben Gruppe angehören. Der Generalsekretär hat derjenigen Gruppe anzugehören, die nicht den Präsidenten stellt. Er ist für die laufende Verwaltung der Confederation verantwortlich. Er hat sich zu bemühen, die Kommunikation zwischen und innerhalb der Gruppen zu fördern. Der Generalsekretär Elect hat der anderen Gruppe anzugehören.~~

~~4.3.4.4.4. Schatzmeister und Schatzmeister-Elect dürfen nicht derselben Gruppe angehören. Der Schatzmeister ist für die finanziellen Agenden zuständig.~~

~~4.3.5. Die Präsidenten der zwei jeweils bevorstehenden Konferenzen/Kongresse sind kraft ihrer Position in der Bewerbung, die für diese Konferenzen/Kongresse von der Generalversammlung gewählt oder bestätigt (5.4.8) wurden, Mitglieder.~~

~~4.4.4.5. Im Fall der Verhinderung eines der Amtsträger übernimmt der zugehörige Amtsträger-Elect als Stellvertreter vorübergehend dessen Aufgabe.~~

~~4.5.4.6. Aufgaben und innere Organisation des Präsidiums~~

~~4.6.1. Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums und vertritt den Verein nach außen.~~

~~4.6.2. Der Generalsekretär ist für die laufende Verwaltung der Confederation verantwortlich. Er hat sich zu bemühen, die Kommunikation zwischen und innerhalb der Gruppen zu fördern.~~

Formatiert: Einzug: Links: 5,5 cm,
Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

4.6.3. Der Schatzmeister ist für die finanziellen Agenden zuständig.

4.5.1.4.6.4. ~~Es~~ Das Präsidium tritt zumindest einmal jährlich an Ort und Datum, die nach Möglichkeit bei der vorhergehenden Sitzung beschlossen wurden, zusammen. Die Teilnahme von Gästen, insbesondere von Personal zur Besorgung des Tagesgeschäftes, kann mit einfacher Mehrheit der Präsidiumsmitglieder zugelassen werden.

4.5.2.4.6.5. Das Präsidium ist das Leitungsorgan der Confederation.

4.5.3.4.6.6. Dem Präsidium obliegt die Führung der Geschäfte der Confederation.

4.5.4.4.6.7. Das Präsidium hat an die Generalversammlung der Confederation über deren Tätigkeiten und Finanzgebarung zu berichten.

4.5.5.4.6.8. Das Präsidium erstellt die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung der Confederation innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr.

4.5.6.4.6.9. Das Präsidium bereitet die Generalversammlungen der Confederation vor.

4.5.7.4.6.10. Das Präsidium hat das Recht, einen Verwaltungssekretär oder anderes geeignetes Personal zur Besorgung des Tagesgeschäftes der Confederation zu nominieren und diesen mit dem Aufbau und der Verwaltung des Sekretariats zu betrauen.

4.5.8.4.6.11. Der Generalsekretär des Präsidiums ist dafür verantwortlich, die Tagesordnungen für die Versammlungen des Präsidiums und der Generalversammlung zumindest zwei Wochen vor der jeweiligen Versammlung vorzubereiten und die Mitglieder einzuberufen. Die Tagesordnung ist auf der Website der Confederation zu veröffentlichen und an die Mitglieder auf elektronischem Weg zu verschicken. Alle Mitglieder des Präsidiums können die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte für Präsidiumssitzungen bis acht Wochen bevor die Tagesordnung veröffentlicht werden muss, verlangen.

4.5.9.4.6.12. Das Präsidium ist dafür verantwortlich, eine öffentliche Website für die Confederation einzurichten und zu pflegen. Die beiden Gruppen sind dabei für ihre jeweiligen Teile verantwortlich, um eine einheitliche Website für alle europäischen ORL-HNS Aktivitäten zu ermöglichen.

4.5.10.4.6.13. Das Präsidium ist berechtigt, Kongress-Richtlinien zu erarbeiten und einen professionellen Kongressorganisator zu engagieren, um die Kongresse/Konferenzen und Versammlungen der Confederation zu organisieren.

4.5.11-4.6.14. Das Präsidium entscheidet durch einfache Mehrheit, wobei zumindest 50% seiner Mitglieder anwesend sein müssen. Im Fall von Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Entsandte der EBEORL-HNS sowie der Präsident und Generalsekretär der unmittelbar vorausgegangenen Funktionsperiode haben kein Stimmrecht.

4.5.12-4.6.15. Für dringende Entscheidungen, die nicht aufgeschoben werden können, oder in Fällen höherer Gewalt, die ein persönliches Zusammenkommen unmöglich machen, sind Umlaufbeschlüsse auf elektronischem Weg auf Verlangen eines Präsidiumsmitgliedes zulässig, sofern zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder damit einverstanden sind. Die Entscheidung selbst wird durch einfache Stimmenmehrheit getroffen.

5. Generalversammlung der Confederation

- 5.1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, bis zu zwei Vertreter für die Generalversammlung zu nominieren. Jedes ordentliche Mitglied hat bei sonstigem Verlust der Rechte das Präsidium spätestens acht Wochen vor einer Generalversammlung schriftlich zu informieren, wer sein(e) Vertreter ist/sind. Nur diese Vertreter und bis zu drei Vertreter der UEMS ORL Section and Board haben ein Rede-, Frage- und Informationsrecht.

5.2. Ämter in der Generalversammlung

5.2.1. Der Präsident und der Generalsekretär sind Vorsitzender bzw. Generalsekretär der Generalversammlung.

~~5.2.~~5.2.2. Bei Abwesenheit des Präsidenten und/oder des Generalsekretärs werden die Positionen vom Präsidenten-Elect bzw. dem Generalsekretär-Elect besetzt.

5.3. Wahlberechtigte Mitglieder:

- 5.3.1. Beide Gruppen haben ein Recht auf ~~17~~15 Stimmen. Innerhalb der Gruppen hat jeder Wahlzirkel gemäß Anlagen ./A und ./B ein oder zwei Stimmen, wie dort festgelegt ist. Die Wahlzirkel haben dem Generalsekretär spätestens acht Wochen vor dem Beginn jeder Generalversammlung mitzuteilen, wer aus dem Kreis der Vertreter ihre Stimme(n) ausübt („Wahlberechtigter“).
- 5.3.2. Wenn ein Wahlzirkel zum Zeitpunkt einer Generalversammlung keine Mitglieder hat, wird/werden seine Stimme(n) am Anfang der Versammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten einem anderen Wahlzirkel innerhalb derselben Gruppe zugeteilt. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Wenn ein Wahlzirkel zumindest ein Mitglied hat, es aber verabsäumt, dem

Formatiert: Schriftart: Fett, Unterstrichen

Formatiert: Ebene 3

Formatiert: Schriftart: Fett, Unterstrichen

Generalsekretär fristgerecht mitzuteilen, wer sein Wahlberechtigter ist, verfällt die Stimme und kann daher keinem anderen Wahlzirkel zugeteilt werden.

- 5.3.3. Die Wahlberechtigten werden erstmals am Beginn der ersten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft und in der Folge bei jeder zweiten ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Vertreter bestätigt. Ihr Mandat läuft bis zum Beginn der übernächsten ordentlichen Generalversammlung nach ihrer Bestätigung, also in der Regel für vier Jahre. Ist ein Wahlberechtigter nachhaltig an der Wahrnehmung seines Mandates gehindert, so kann der Wahlzirkel, dem er angehört hat, bis zum Auslaufen des Mandates einen Ersatzwahlberechtigten benennen. Die Mitteilung gemäß 5.3.1 hat in jedem Fall zu erfolgen.
- 5.3.4. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Vertreter zulässig. Ein Wahlberechtigter kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinen, wenn er mehrfach als Wahlberechtigter benannt wird oder von anderen Wahlberechtigten bevollmächtigt wird.
- 5.3.5. Die drei von der UEMS ORL Section and Board entsandten Vertreter haben ebenfalls jeweils eine Stimme.

~~5.3.6. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit soweit nicht an anderer Stelle ein höheres Zustimmungserfordernis vorgesehen ist.~~

~~5.3.7.~~ 5.3.6. Die Generalversammlung kann mit einem Quorum gemäß 5.4.11 und einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten entscheiden, neue Wahlzirkel mit jeweils einer Stimme zu schaffen und diesen ordentliche Mitglieder zuzuteilen. Beide Gruppen müssen zu jeder Zeit die gleiche Anzahl von Stimmen haben.

- 5.4. Die Generalversammlung der Confederation ist die Mitgliederversammlung und hat die Rechte und Pflichten, die das Gesetz der Mitgliederversammlung gibt, und insbesondere die folgenden:
- 5.4.1. Sie muss alle zwei Jahre zusammentreten, nach Möglichkeit im Rahmen der Konferenz/des Kongresses der Confederation desselben Jahres.
- 5.4.2. Die Tagesordnung hat zwei Wochen vor der Versammlung veröffentlicht zu werden.
- 5.4.3. Sie hat die grundsätzliche Linie der Confederation zu bestätigen.
- 5.4.4. Sie empfängt den Bericht des Präsidenten.
- 5.4.5. Sie empfängt den Bericht des Schatzmeisters.

- 5.4.6. Sie empfängt und genehmigt den Bericht der Rechnungsprüfer.
- 5.4.7. Sie empfängt und billigt das jährliche Budget.
- 5.4.8. Sie beschließt und wählt zumindest vier Jahre im Voraus gemäß den Kongress-Richtlinien den Ort und den Kongresspräsidenten der Konferenz/des Kongresses der Confederation, die/der alle zwei Jahre stattfindet. Wird eine Entscheidung über den Ort notwendig und kann dazu nicht rechtzeitig die Generalversammlung befasst werden, so kann das Präsidium den Ort wählen und bei der darauffolgenden Generalversammlung bestätigen lassen.
- 5.4.9. Sie kann Mitgliedsbeiträge einführen und über ihre Höhe entscheiden.

5.4.10. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht an anderer Stelle ein höheres Zustimmungserfordernis vorgesehen ist.

~~5.4.10. — Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten.~~

- 5.4.11. Sie benötigt ein Quorum von 50% aller Wahlberechtigten. Wenn die Generalversammlung das Quorum zum Zeitpunkt des geplanten Beginns der Versammlung nicht erreicht, beginnt sie mit einer 30-minütigen Verzögerung. Die Generalversammlung erreicht dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten das Quorum und hat die Tagesordnung abzuhandeln.
- 5.4.12. Zusätzliche Tagesordnungspunkte für die Generalversammlung können durch eine Zweidrittelmehrheit bei der Generalversammlung beantragt werden, wenn zumindest 50% der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5.4.13. Das Protokoll von Versammlungen ist vom Präsidenten zu bestätigen und innerhalb von 10 Wochen vom Generalsekretär zu veröffentlichen. Das Protokoll ist bei der nächsten Generalversammlung der Confederation zu genehmigen.
- 5.4.14. In Fällen höherer Gewalt, die eine planmäßige Generalversammlung unmöglich oder undurchführbar machen, sind Umlaufbeschlüsse auf elektronischem Weg auf Grundlage eines Präsidiumsbeschlusses zulässig.

- 5.5. Die Generalversammlung ist für alle natürlichen Personen als Beobachter ohne Rederecht offen, die Mitglieder eines Vereins sind, der ein ordentliches Mitglied der Confederation ist. Außerdem haben bis zu drei delegierte Vertreter der UEMS ORL Section and Board das Recht, teilzunehmen. Die Wahlberechtigten können jederzeit während einer Generalversammlung mit einfacher Mehrheit

Formatiert: Einzug: Links: 5,5 cm,
Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

entscheiden, die Versammlung auch für Gäste, insbesondere für Kongressteilnehmer, zu öffnen.

6. Finanzen

6.1. Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Confederation wird die finanziellen Mittel aufbringen durch

- 6.1.1. Mitgliedsbeiträge,
- 6.1.2. Zuwendungen von Corporate members und Spenden,
- 6.1.3. Erträge aus wissenschaftlichen Kongressen und Veranstaltungen.

6.2. Die Confederation trägt die finanzielle Verantwortung für die Konferenzen/Kongresse, die sie organisiert.

6.3. Die Konferenzen/Kongresse der Confederation sollen gemäß den Kongressrichtlinien organisiert werden.

6.4. Der nach Abzug der laufenden Kosten verbleibende Rest des Einkommens der Confederation wird zur Verwirklichung des Vereinszwecks genutzt.

6.4.6.5. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass alle Mitglieder der Confederation unabhängige Rechtssubjekte sind. Die Confederation haftet daher nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder.

7. Rechnungsprüfer

7.1. Die Generalversammlung der Confederation wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ der Confederation angehören.

7.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung der Confederation laufend zu kontrollieren. Sie haben über deren Ordnungsmäßigkeit und statutengemäße Verwendung zu berichten.

7.3. Das Präsidium der Confederation hat den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

7.4. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung der Confederation über das Ergebnis ihrer Prüfung.

- 7.5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und der Confederation bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
- 7.6. Zusätzlich zu den beiden von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfern können die Bücher der Confederation jährlich über einen Beschluss des Präsidiums oder wenn dies ein gesetzliches Erfordernis ist von einem von diesem zu bestimmenden externen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer kontrolliert und bestätigt werden.

8. Interne Schlichtungseinrichtung

- 8.1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen, bei der es sich um kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO handelt.
- 8.2. Die interne Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Schiedsrichtern aus dem Kreis der Wahlberechtigten der Generalversammlung der Confederation zusammen. Sie wird gebildet, indem ein Streitteil dem Präsidium schriftlich einen Schlichter namhaft macht. Über Aufforderung des Präsidiums hat der andere Streitteil innerhalb von vier Wochen ebenfalls einen Schlichter namhaft zu machen. Innerhalb weiterer sieben Tage haben die so nominierten Schlichter einen dritten Schlichter als Vorsitzenden der internen Schlichtungsstelle zu bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Schlichter dürfen keinem Organ der Confederation mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Grund für die Streitigkeit ist.
- 8.3. Die interne Schlichtungseinrichtung hat beide Seiten zu hören und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung bei Anwesenheit oder Vertretung von zumindest der Hälfte der Wahlberechtigten und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten beschlossen werden.
- 9.2. Die Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation des Vereins zu beschließen. Die Generalversammlung hat einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine gemeinnützige Organisation zur Förderung von nicht-gewinngerichteten Zwecken übertragen werden, die vorzugsweise Forschung und Wissenschaft im Bereich der vom Vereinszweck erfassten Fachgebiete fördert. Gleiches gilt auch für den Fall des Wegfalls des begünstigten gemeinnützigen Zwecks des Vereins.

10. Sondermitgliedschaft

- 10.1. Ehrenmitgliedschaft
Eine Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die der Confederation besondere Dienste erwiesen haben. Das Präsidium kann Personen für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Die Generalversammlung entscheidet über die Verleihung an den Nominierten.
Ein Ehrenmitglied hat das Recht, an Generalversammlungen teilzunehmen, jedoch kein Wahlrecht.
- 10.2. Firmenpartnerschaften
Firmen, die im Bereich der ORL, Kopf- und Halschirurgie aktiv sind, können beim Präsidium Antrag auf eine Firmenpartnerschaft stellen. Bedingungen, Umfang und Dauer der Firmenpartnerschaft werden im Einzelfall entschieden. Kongress-Services im Zusammenhang mit Firmenpartnerschaften sind gemäß den Kongress-Richtlinien zu koordinieren und zu behandeln.
- 10.3. Co-optierte Mitgliedschaft
Nationale ORL-HNS-Vereine außereuropäischer Länder können co-optierte Mitglieder werden. Das Präsidium kann solche Vereine für eine co-optierte Mitgliedschaft nominieren. Die Generalversammlung entscheidet über deren Aufnahme. Ein co-optiertes Mitglied hat das Recht, einen Vertreter in die Generalversammlung zu entsenden. 5.1 gilt sinngemäß. Sie haben kein Wahlrecht.

11. Übergangsbestimmungen

- ~~11.1. Diese neuen Statuten ersetzen die alten Statuten, die der zuständigen österreichischen Vereinsbehörde (Bundespolizeidirektion Wien) am 15. Juli 2011 übersendet wurden.~~
- ~~11.2. Diese neuen Statuten erlangen nur dann Wirksamkeit und sind an die zuständige österreichische Behörde zu übermitteln, wenn es zumindest ein Mitglied in zumindest acht Wahlzirkeln innerhalb jeder Gruppe gibt.~~
- ~~11.3. Die Generalversammlung, die diese neuen Statuten beschließt, ist nach den Bestimmungen der alten Statuten abzuhalten.~~
- ~~11.4. In der Generalversammlung, die diese neuen Statuten beschließt, ist das Präsidium nach den alten Statuten zu bestimmen. Sobald diese neuen Statuten gemäß § 14 Vereinsgesetz wirksam werden, entsprechen die Amtsträger gemäß den alten Statuten den nachstehenden Amtsträgern unter den neuen Statuten:~~

~~alte Statuten ————— neue Statuten~~

- ~~11.4.1 Vorsitzender des Präsidium: ————— Präsident~~
- ~~11.4.2 Präsident des anderen ordentlichen Mitglieds: ————— Präsident Elect~~

11.4.3 Generalsekretär	Generalsekretär
11.4.4 Generalsekretär des anderen ordentlichen Mitglieds	Generalsekretär Elect
11.4.6 Schatzmeister	Schatzmeister
11.4.7 Schatzmeister des anderen ordentlichen Mitglieds	Schatzmeister Elect
11.4.7 UEMS ORL Vertreter	unverändert
11.4.8 Kongress Präsidenten	unverändert